

Schriften zum Strafrecht

Band 476

„Aktenzeichen XY...ungelöst“, Facebook und Co.

Chancen und Risiken der Einbeziehung der Öffentlichkeit
in das strafprozessuale Ermittlungsverfahren

Von

Katharina Ecklebe



Duncker & Humblot · Berlin

KATHARINA ECKLEBE

„Aktenzeichen XY...ungelöst“, Facebook und Co.

Schriften zum Strafrecht

Band 476

„Aktenzeichen XY...ungelöst“, Facebook und Co.

Chancen und Risiken der Einbeziehung der Öffentlichkeit
in das strafprozessuale Ermittlungsverfahren

Von

Katharina Ecklebe



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
hat diese Arbeit im Jahre 2026 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-19852-8 (Print)

ISBN 978-3-428-59852-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2025/2026 von der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 15.01.2026 statt. Literatur und Rechtsprechung wurden bis August 2024 berücksichtigt.

Das Gelingen meines Promotionsvorhabens wäre ohne die Unterstützung anderer nicht möglich gewesen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Prof. Dr. Sascha Ziemann, der die Erstellung meiner Arbeit durch wertvolle Anregungen unter gleichzeitiger Gewährung der nötigen wissenschaftlichen Freiheit betreut und begleitet hat.

Herrn Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier danke ich für die rasche Anfertigung des Zweitgutachtens und seine konstruktiven Hinweise.

Für den Vorsitz der Prüfungskommission bin ich Herrn Prof. Dr. Volker Wiese, LL.M. (McGill) zu Dank verpflichtet.

Meinen herzlichen Dank möchte ich ferner meinen Ansprechpartnern des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, der Polizei Bremen sowie der Redaktion Eduard Zimmermann aussprechen, die meine Anfragen engagiert beantwortet und meiner Arbeit so zu besonderer Praxisnähe verholfen haben. Gleiches gilt für Herrn Rechtsanwalt Michael Tusch, der mir im Rahmen eines Interviews gehaltvolle Anregungen gegeben hat.

Von Herzen danken möchte ich meinen Freunden, Frau Dipl.-Jur. Franziska Agel, Frau Francisca Becker, Frau Ann Sophie Ewert, Frau Iris Kern, Herrn Ass. jur. Faraz Soltani, Frau Dipl.-Jur. Celine Wendt und Frau Janne Winkelhaus, die mich während des gesamten Promotionsverfahrens begleitet und immer an mich und meine Arbeit geglaubt haben. Eure Unterstützung in allen Bereichen ist von unschätzbarem Wert.

Mein größter Dank gilt schließlich meinen Eltern, Monika und Walter Ecklebe, denen ich alles zu verdanken habe. Mit ihrer Liebe, ihrem uneingeschränkten Vertrauen und bedingungslosen Rückhalt haben sie mich zu der Person gemacht, die ich heute bin und mir den Mut für das Promotionsverfahren gegeben. Ihnen ist diese Arbeit daher gewidmet.

Hannover, im Februar 2026

Katharina Ecklebe

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
I. Einführung in die Thematik	15
II. Forschungsstand	18
III. Ziel der Arbeit	19
1. „Aktenzeichen XY ... ungelöst“ als Klassiker der ermittlungsbehördlichen Öffentlichkeitsarbeit mittels moderner Medien – Chancen und Risiken des Fernsehformats	19
2. Gefahr von Selbstjustiz durch Öffentlichkeitsfahndung im Internet	20
3. Öffentlichkeitsfahndung aus Sicht der Strafverteidigung – Rechtsschutzmöglichkeiten und entsprechende Verteidigungsstrategien	20
IV. Aufbau der Arbeit	21
B. Rechtliche Voraussetzungen der Öffentlichkeitsfahndung nach §§ 131 ff. StPO	23
I. Grundsatz der Nicht-Öffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens	23
II. Instrumente der Öffentlichkeitsfahndung de lege lata	25
1. § 131 StPO – Die Ausschreibung zur Festnahme	25
a) Aufgrund eines Haft- oder Unterbringungsbefehls (Abs. 1)	25
b) Im Vorfeld des Haft- bzw. Unterbringungsbefehls (Abs. 2)	27
c) Öffentlichkeitsfahndung (Abs. 3)	29
d) Inhalt der Fahndungsausschreibung (Abs. 4)	30
e) Pflicht zur Vorführung des Ergriffenen (Abs. 5)	32
2. § 131a StPO – Die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung	33
a) Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (Abs. 1)	33
b) Ausschreibung zur Sicherstellung eines Führerscheins, zur erkenntnisdienlichen Behandlung, zur Anfertigung einer DNA-Analyse oder zur Feststellung der Identität (Abs. 2)	34
c) Öffentlichkeitsfahndung zur Aufenthaltsermittlung (Abs. 3)	35
d) Inhalt der Fahndungsausschreibung (Abs. 4)	36
e) Zulässige Verbreitungsmöglichkeiten (Abs. 5)	37
3. § 131b StPO – Die Veröffentlichung von Abbildungen des Beschuldigten oder Zeugen	37
a) Veröffentlichung von Bildnissen des Beschuldigten (Abs. 1)	38
b) Veröffentlichung von Bildnissen eines Zeugen (Abs. 2)	40
c) Anforderungen an den Inhalt der Veröffentlichung (Abs. 3)	41

C. Geschichtlicher Abriss zur Öffentlichkeitsfahndung von der Frühen Neuzeit bis in die Gegenwart	43
I. Die Entwicklung bis zum Inkrafttreten der RStPO	44
II. Regelungen der RStPO von 1879	46
III. Öffentlichkeitsfahndung in der Bundesrepublik Deutschland	51
1. „Aktenzeichen XY... ungelöst“ ab 1967	52
a) Geschichte der Fernsehserie	52
b) Aufbau der Sendung	54
c) Prinzip der Sendung	55
aa) Authentizität	55
(1) Aufmachung des Studios	56
(2) Hinweise auf Opferschutz	56
(3) Präsentation originaler Beweismittel	56
(4) Ermittlungsbeamte als Studiogäste	57
bb) Kontrast zwischen der „heilen Welt“ des Opfers und dem Verbrechen	57
d) Chancen des Formats	58
aa) Hohe Aufklärungsrate	59
bb) Emotionale Appellwirkung	60
cc) Behandlung von Cold Cases	62
e) Kritik am Format	63
aa) Aufruf zu Hetzjagden auf die gesuchten Personen	63
bb) Verängstigung der Bevölkerung	65
cc) Fehlende Thematisierung der Tatmotive	66
f) Fazit	66
2. RAF-Plakate ab 1970	67
a) Sprachliche Inszenierung	68
b) Bildliche Inszenierung	70
c) Fahndung nach RAF-Anhängern in der Gegenwart	71
3. Fahndungspraxis in der Gegenwart: Das Internet als neues Medium zur Öffentlichkeitsfahndung	72
D. Die Öffentlichkeitsfahndung unter Zuhilfenahme des Internets und sozialer Medien	73
I. Rechtsgrundlagen für die Öffentlichkeitsfahndung im Internet	73
II. Zuständigkeit für die Öffentlichkeitsfahndung im Internet	73
III. Erscheinungsformen	75
1. Polizeihomepages	75
a) Konkrete Ausgestaltung der Gesuche	76
aa) Personenfahndung	76
bb) Sachfahndung	77
cc) Allgemeines	78
b) Kritik	78

2. Nachrichtenportal „www.presseportal.de“	80
3. Polizeiapp	81
4. Öffentlichkeitsfahndung unter Zuhilfenahme sozialer Netzwerke	82
a) Grundsätzliches zur Nutzung sozialer Netzwerke durch die Polizei	82
b) Digitales Community Policing	85
c) Zielsetzung der Zuhilfenahme sozialer Netzwerke bei der Öffent- lichkeitsfahndung	85
E. Zur Legitimation der Öffentlichkeitsfahndung	88
I. Legitimationsgründe für die Öffentlichkeitsfahndung	88
1. Erreichen eines unbegrenzten Adressatenkreises	88
2. Druckausübung auf die gesuchte Person	89
3. Motivieren von weiteren, bisher nicht in Erscheinung getretenen Tatopfern	89
4. Verhindern weiterer Straftaten des Gesuchten	90
5. Aktivieren von Zeugen und Hinweisgebern	90
6. Motivieren der zuständigen Ermittlungsbehörden	91
II. Zusätzliche Legitimationsgründe in Bezug auf die Internetfahndung	92
1. Steigerung der Reichweite des Fahndungsaufrufs	92
2. Schnelle Hinweisgewinnung und dadurch verkürzte Dauer von Ermittlungsverfahren bei erheblichen Straftaten	94
3. Verstärkte Druckausübung auf die gesuchte Person, sich den Ermitt- lungsbehörden zu stellen	95
F. Zur Kritik an dem Instrument der Öffentlichkeitsfahndung	97
I. Gefahren der Öffentlichkeitsfahndung	97
1. Warnung des Täters	97
2. Denunziation des Tatverdächtigen und seiner Familienangehörigen	98
3. Schädliche Auswirkungen auf das Tatopfer	99
4. Gefahr von Selbstjustiz	100
a) Begriffsbestimmung	101
b) Interdisziplinäre Betrachtung	102
aa) Kriminologie	102
bb) Psychologie	105
c) Delegitimationen von Selbstjustiz	108
aa) Nutzlosigkeit	108
bb) Willkür	108
cc) Ausschließliche Zuständigkeit staatlicher Institutionen	109
dd) Strafbarkeit von (Online-)Aufrufen zur Selbstjustiz gemäß § 111 StGB	110
ee) Selbstjustiz verstößt gegen das Demokratieprinzip	110
ff) Selbstjustiz verstößt gegen die Menschenwürdegarantie aus Art. 1 I GG	111

d) Besondere Gefahr von Selbstjustiz bei Öffentlichkeitsfahndungen über das Internet	112
5. Erschweren der behördlichen Ermittlungsarbeit	112
a) Unverhältnismäßigkeit zwischen Ermittlungsaufwand und Fahndungserfolg	112
b) Bewusst falsche Hinweise	112
c) Eigene Recherchen durch Medienvertreter	113
d) Abschreckung von Tatzeugen oder sonstigen Hinweisgebern	114
6. Gefahr von Nachahmung	114
7. Beunruhigung innerhalb der Bevölkerung	114
II. Verfassungsmäßigkeit der Öffentlichkeitsfahndung	116
1. Die Unschuldsvermutung „in dubio pro reo“	116
a) Die Unschuldsvermutung im Strafprozess	116
b) Bedeutung der Unschuldsvermutung für die Öffentlichkeitsfahndung	117
c) Problematischer Wortlaut von § 131b I StPO	117
d) Fazit	118
2. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der zur Fahndung ausgeschriebenen Person nach Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG	120
a) Grundsätzliches zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (APR) aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG	120
b) Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des APR	120
aa) Eingriff in den Schutzbereich	121
bb) Einwilligung des Betroffenen	122
(1) Grundsätzlicher Einwilligungsvorbehalt gemäß § 22 KunstUrhG	122
(2) Ausnahmetatbestand des § 24 KunstUrhG	124
(3) Ausnahmetatbestand des § 23 I Nr. 1 KunstUrhG	125
aa) Rechtfertigung des Eingriffs in das APR des zur Fahndung Ausgeschriebenen	126
(1) BT-Drs. 14/1484 und BR-Drs. 65/99	127
(2) Nr. 1.2 Anlage B RiStBV	127
III. Besondere Gefahren in Bezug auf die Öffentlichkeitsfahndung unter Zuhilfenahme des Internets	130
1. Unwiderrufliche Internetstigmatisierung der gesuchten Person	131
a) Stigma und Reputation	131
b) Recht auf Vergessenwerden	133
aa) Zur Verpflichtung des Online-Suchmaschinenbetreibers aus Art. 17 II DS-GVO	135
bb) Mangelnde Praktikabilität von Art. 17 II DS-GVO	135
2. Gesellschaftliche Diskreditierung der gesuchten Person	137

3. Besondere Gefahr von Selbstjustiz durch die Öffentlichkeitsfahndung unter Zuhilfenahme des Internets	139
a) Aufrufe zur Selbstjustiz unter Onlinebeiträgen	140
b) Fazit	144
G. Öffentlichkeitsfahndung aus Sicht der Strafverteidigung	147
I. Die Öffentlichkeitsfahndung im Sinne der §§ 131 ff. StPO aus Verteidigersicht	147
II. Rechtsschutz- und Entschädigungsmöglichkeiten des Betroffenen	149
1. Folgenbeseitigungsanspruch gegenüber den Strafverfolgungsbehörden	149
2. Zivilrechtliche Ansprüche gegenüber privatrechtlich organisierten Presseorganen	152
a) Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004 I S. 2, 823 II BGB i. V.m. § 22 KunstUrhG	152
b) Schadensersatzanspruch gemäß § 823 II BGB i. V.m. § 22 KunstUrhG	153
c) Anspruch auf Gegendarstellung gemäß Art. 2 I i. V.m. Art. 1 I GG	154
H. Zusammenfassung der Ergebnisse	156
I. Ausnahme vom Grundsatz des Ermittlungsgeheimnisses durch die Öffentlichkeitsfahndung nach §§ 131 ff. StPO	156
II. Geschichtlicher Abriss zur Öffentlichkeitsfahndung seit der Frühen Neuzeit	156
III. Das Internet als neues Medium zur Verbreitung von Öffentlichkeitsfahndungen	157
IV. Legitimationsgründe in Bezug auf die Öffentlichkeitsfahndung	158
V. Kritik in Bezug auf die Öffentlichkeitsfahndung	159
VI. Die Öffentlichkeitsfahndung aus Sicht der Strafverteidigung	161
VII. Status quo und bestehende Optimierungspotenziale innerhalb der Fahndungspraxis	162
Literaturverzeichnis	165
Stichwortverzeichnis	183

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Öffentlichkeitsfahndung aufgrund eines Haftbefehls nach § 131 III StPO (<i>Quelle</i> : Polizei Münster)	31
Abbildung 2:	Öffentlichkeitsfahndung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten nach § 131a III StPO (<i>Quelle</i> : Polizei Bremen)	35
Abbildung 3:	Veröffentlichung zweier Bildaufnahmen eines Tatverdächtigen gemäß § 131b I StPO (<i>Quelle</i> : Polizeidirektion Südhessen)	39
Abbildung 4:	Veröffentlichung eines Abbildes etwaiger Zeugen nach § 131b II StPO (<i>Quelle</i> : Polizeipräsidium Oberbayern Süd)	42
Abbildung 5:	Auszug aus Der Wächter, Bd. 63 von 1900 (<i>Quelle</i> : Staatsbibliothek zu Berlin – Digitalisierte Sammlungen)	47
Abbildung 6:	Fahndungsplakat von 1921, mit welchem nach den Tatverdächtigen im Mordfall des damaligen Reichsministers der Finanzen Matthias Erzberger gefahndet wurde (<i>Quelle</i> : BArch, Plak 002-009-021)	50
Abbildung 7:	Anarchistische Gewalttäter Baader-Meinhof-Bande von 1970–1972 (<i>Quelle</i> : Stiftung Haus der Geschichte; EB-Nr. 1997/01/0365, Foto: Thünker/Schaarschmidt)	69
Abbildung 8:	Aktueller Fahndungsaufruf nach ehemaligen RAF-Mitgliedern (<i>Quelle</i> : LKA Niedersachsen)	71

A. Einleitung

I. Einführung in die Thematik

Es ist der Nachmittag des 18.02.2019, als Brigitte und Bernd Reusch aus Berlin ihre damals 15-jährige Tochter Rebecca bei der Polizei als vermisst melden. Tags zuvor hatte die Schülerin bei ihrer großen Schwester übernachtet, wobei sie von dort aus am nächsten Morgen zur Schule aufbrechen sollte. Da wird sie jedoch nicht ankommen, denn nach einer letzten Kurznachricht an eine Schulfreundin, welche in den frühen Morgenstunden des Februartages durch Rebecca verschickt wurde, fehlt von dem Mädchen jede Spur. Auch vier Jahre nach ihrem Verschwinden konnte der Vermisstenfall Rebecca Reusch nicht aufgeklärt werden; die zuständigen Ermittler gehen jedoch schon nach kurzer Zeit davon aus, dass die Schülerin das Haus ihrer Schwester und deren Ehemannes nicht lebend verlassen hat – am 23.02.2019 übernimmt die Mordkommission die Ermittlungen in dem Fall.

Schnell gerät Rebeccas Schwager, Florian R., in den Fokus der Ermittlungen. Grund dafür ist, dass sich dieser am Morgen des Verschwindens nachweislich als Einziger gemeinsam mit Rebecca in dessen Wohnhaus befand und sie danach nicht mehr gesehen wurde. Nachdem Florian R. am 04.03.2019 festgenommen und wegen des dringenden Tatverdachts des Totschlags in Untersuchungshaft verbracht wurde, werden nur zwei Tage später, am 06.03.2019, Fotos des Tatverdächtigen und seines PKWs in den Medien veröffentlicht. Am Abend desselben Tages erfolgt ein Auftritt des zuständigen Ermittlers Michael Hoffmann vom Landeskriminalamt Berlin im Rahmen der Fernsehsendung „Aktenzeichen XY ... ungelöst“, wobei dieser unter Bezugnahmen auf das bereits zuvor veröffentlichte Bildmaterial dem Fernsehpublikum schildert, dass Florian R. als Hauptverdächtiger in dem Vermisstenfall gilt. Hauptgrund dafür seien – neben dessen alleiniger Anwesenheit im Wohnhaus zum Zeitpunkt des Verschwindens – zwei durch R. vorgenommene „seltsame und klärungsbedürftige“ Autofahrten, welche in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit Rebeccas Verschwinden stünden und für welche dieser gegenüber der Polizei keine nachvollziehbare Erklärung abgegeben habe.¹

¹ Spiegel, Nach „Aktenzeichen XY ... ungelöst“ – 150 neue Hinweise zum Fall Rebecca (07.03.2019), <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/rebecca-reusch-bei-akten-zeichen-xy-sendung-bringt-150-neue-hinweise-a-1256699.html>, Stand: 25.01.2024.

Nach Veröffentlichung der Fotos von Florian R. gerät dieser nun auch noch in den Fokus der Öffentlichkeit. Da sein Gesicht auf einem der freigegebenen Bilder vollständig und ohne jegliche Anonymisierung zu sehen ist, steht der damals 27-Jährige plötzlich als Tatverdächtiger in einem Tötungsdelikt da – sein gesellschaftliches Ansehen wird stark in Mitleidenschaft gezogen. Eine Rückkehr in sein zuvor geführtes Leben scheint aufgrund dieser Stigmatisierung fast ausgeschlossen. In einem Schreiben an die Öffentlichkeit kritisiert die Verteidigerin von Florian R. die Pressearbeit der Strafverfolgungsbehörden, welche einer „Vorverurteilung“ gleichkäme und „im drastischen Widerspruch zur Unschuldsvermutung und dem damit verbundenen Grundsatz eines fairen Verfahrens“ stünde.²

Da Zweifel am dringenden Tatverdacht des Totschlags bestehen, wird R. am 22.03.2019 aus der Untersuchungshaft entlassen. Zwischenzeitlich wurden die zuvor veröffentlichten Fotos Florian R.s und seines PKWs durch die Polizei aus ihrem Online-Fahndungsportal gelöscht – nichtsdestotrotz sind diese auch heute noch über das Internet abrufbar.³

Obwohl Florian R. aus der Untersuchungshaft entlassen wurde und es nicht einmal zur Anklageerhebung gegen diesen kam, werden insbesondere in sozialen Netzwerken wie Facebook und Twitter⁴ die unterschiedlichsten Theorien zu Rebeccas Verschwinden und möglichen Tatbeteiligten durch die Nutzer verbreitet. Einige Facebook-Nutzer⁵ behaupten, Florian R. habe Rebecca vergewaltigt und anschließend getötet, um das Sexualdelikt zu vertuschen; andere verdächtigen R., Rebecca nach Polen verschleppt und dort an Zuhälter „verkauft“ zu haben, welche das Mädchen unter Drogen setzten und es zur Prostitution zwängen. Doch nicht nur die mögliche Verantwortlichkeit von Florian R. für das Verschwinden von Rebecca wird in den sozialen Netzwerken diskutiert; auch die übrigen Mitglieder der Familie Reusch werden durch die Nutzer der einzelnen Plattformen mit dem Verschwinden der Schülerin in Verbindung gebracht. Eine Facebook-Nutzerin behauptet, sich ganz sicher zu

² Tagesspiegel, Im Fall Rebecca Reusch – Anwältin des Schwagers kritisiert Strafverfolgungsbehörden (27.03.2019), <https://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/anwaeltin-des-schwagers-kritisiert-strafverfolgungsbehörden-4633456.html#:~:text=Die%20Polizei%20sucht%20am%20Diens-tag%20weiter.&text=Die%20Anwältin%20des%20im%20Fall,der%20einer%20%22Vorverurteilung%22%,Stand:25.01.2024.>

³ Sofern in die Google-Suche der Suchauftrag „Florian R.“ eingegeben wird, erscheinen unmittelbar zahlreiche Varianten der polizeilichen Fahndungsfotos in vollkommen unverpixelter Form.

⁴ Die Plattform Twitter wurde im Jahr 2023 in „X“ umbenannt.

⁵ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

sein, dass Rebeccas große Schwester, die Ehefrau von Florian R., sie aus Eifersucht umgebracht habe, da diese ein Verhältnis mit ihrem Ehemann gehabt haben soll. Als Grund dafür wird ausgeführt, dass diese bis heute von der Unschuld ihres Ehemannes überzeugt ist und sich nicht von ihm distanziert hat. Eine weitere Nutzerin der Plattform Facebook spitzt ihre Spekulation sogar noch weiter zu, indem sie Rebeccas Familie vorwirft, genau zu wissen, wo sich das Mädchen befinde und deren Verschwinden nur inszeniert zu haben, um Spendengelder zu generieren.⁶

Bei der Betrachtung dieses aktuellen Falles stellt sich die Frage, ob das Ziel einer effektiven Aufklärung von Straftaten durch die Veröffentlichung von Bildern eines Tatverdächtigen, Zeugenaufrufen oder auch Fernsehsendungen wie „Aktenzeichen XY...ungelöst“ die dadurch zugleich auftretenden Risiken wie zum Beispiel die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz „in dubio pro reo“, eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten einer öffentlich zur Fahndung ausgeschriebenen Person oder sogar die Gefahr von Selbstjustiz tatsächlich wesentlich überwiegt.

In diesem Zusammenhang ist von Interesse, unter welchen Voraussetzungen sich die Ermittlungsbehörden dazu entscheiden, mit Bildern eines Tatverdächtigen oder Zeugen an die Öffentlichkeit zu gehen und diese in die Ermittlungen miteinzubeziehen. Wie entscheiden die Strafverfolgungsbehörden, mit welchen Fällen und insbesondere unter Zuhilfenahme welches Mediums zur Abgabe von Zeugenhinweisen aufgerufen werden?

Insbesondere im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gilt ein Tatverdächtiger als Beschuldigter unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung so lange als unschuldig, bis seine Schuld durch ein Gericht erwiesen worden ist. Fraglich ist insoweit, wie mit etwaigen Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts eines öffentlich zur Fahndung ausgeschriebenen Tatverdächtigen umzugehen ist, wenn diese auf der Veröffentlichung unzensurierter Bildaufnahmen in Massenmedien wie dem Internet oder Fernsehen beruhen. Sind solche Persönlichkeitsrechtsverletzungen eines – möglicherweise tatsächlich unschuldigen – Tatverdächtigen in Anbetracht einer durch die Öffentlichkeitsfahndung erreichten erhöhten Aufklärungsrate hinsichtlich schwerwiegender Kriminalfälle durch diesen hinzunehmen und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Inwieweit kann ein faires Verfahren sichergestellt werden, wenn ein Tatverdächtiger bereits während des Ermittlungsverfahrens und ohne Anklageerhebung in der Gesellschaft als mutmaßlicher Täter einer schweren Straftat dargestellt wird?

⁶ Kommentare unter dem am 22.04.2019 veröffentlichten Post der Facebook-Seite „Rebecca Reusch vermisst“.